



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IXa ZB 39/03

vom

20. März 2003

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

Der IXa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft, die Richter Raebel, Athing, Dr. Boetticher und die Richterin Dr. Kessal-Wulf

am 20. März 2003

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Schuldnerin wird der Beschluß des Einzelrichters der 1. Zivilkammer des Landgerichts Rottweil vom 10. Oktober 2002 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Gründe:

Entscheidet der Einzelrichter - wie hier - in einer Sache, der er rechtsgrundsätzliche Bedeutung beimißt, über die Beschwerde und läßt die Rechtsbeschwerde zu, so ist die Zulassung wirksam. Die Entscheidung unterliegt jedoch auf Rechtsbeschwerde wegen fehlerhafter Besetzung des Beschwerdegerichts der Aufhebung von Amts wegen (BGH, Beschluß vom 13. März 2003 - IX ZB 134/02 - zur Veröffentlichung vorgesehen).

Dr. Kreft

Raebel

Athing

Dr. Boetticher

Dr. Kessal-Wulf